

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pensionskassenkommission hat am 10. Juni die endgültige Fassung vom Reglement der Pensionskasse Thurgau auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die gedruckte Ausgabe erhalten Sie zusammen mit diesen pk.tg • Nachrichten.

Besonders beliebt ist Ende Jahr der Einkauf in die Pensionskasse. Was Sie dabei beachten müssen, erfahren Sie als Erstes.

Anschliessend informieren wir Sie, was ausser den angepassten Beiträgen (siehe Mai-Ausgabe) noch zusätzlich im Reglement angepasst wurde.

Auf Seite 2 erfüllen wir den Wunsch nach einer Information über die Lebenspartnerrente. Aktuell sind 330 Versicherte für diese Leistung angemeldet.

Der Bundesrat wird demnächst den BVG-Mindestzins für die Verzinsung der Sparguthaben festlegen. Die Vorschläge variieren zwischen 0.8 % und 1.75 %. Die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge schlägt für das Jahr 2016 1.25 % vor.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung gerne zur Verfügung.

Freiwillige Einlagen

Sind sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht und alle WEF-Bezüge zurückbezahlt, können zur **Verbesserung der Altersrente** freiwillige Einlagen getätigt werden. Das gesamte Sparguthaben darf den Maximalbetrag gemäss Anhang im Reglement nicht überschreiten.

Zwingend vor der ersten Einzahlung ist die **Selbstdenkulation** ausgefüllt einzureichen. **Ohne** diese erfolgt die **Rücküberweisung**.

Das Formular und weitere Informationen finden sie auf der Homepage

www.pk.tg.ch → Freiwillige Einlagen

Reglement 2016

Mit dem Reglement 2016 treten am 1. Januar 2016 die folgenden wesentlichen Änderungen in Kraft:

§ 14 Spargutschriften

Um das bisherige Rentenziel während der 40jährigen Beitragsdauer weiterhin zu erreichen, werden die jährlichen Spargutschriften um 2.1 % erhöht. Die Finanzierung erfolgt durch höhere Sparbeiträge.

§ 16 Höhe der Beiträge

Die Risiko- und Verwaltungsbeiträge bleiben unverändert, die Sanierungsbeiträge werden ausgesetzt und die Sparbeiträge um 0.95 % erhöht.

Für die Angehörigen des Polizeikorps ist eine neue Altersstaffelung geschaffen worden und die Sparbeiträge werden entsprechend angepasst.

§ 20 Beiträge der Arbeitgeber

Diese werden so angepasst, dass sie dem in der Pensionskassenverordnung vorgesehenen Verhältnis von 56 % zu 44 % entsprechen.

§ 35 Höhe Umwandlungssatz

Die neuen Umwandlungssätze entsprechen der aktuellen Lebenserwartung und einer technischen Verzinsung von 3.0 %. Für Versicherte mit Jahrgang 1953 und älter besteht eine Übergangsbestimmung im § 74.

§ 74 Umwandlungssatz Besitzstand

Für Versicherte mit einem Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1954 (Polizei: 1. Januar 1957), welche am 31. Dezember 2011 bereits Mitglied in der pk.tg waren, gilt die bisherige Übergangsbestimmung weiterhin. Für sie beträgt im Alter 63 der Umwandlungssatz 6.80 %.

§ 77a + c Aufwertungseinlagen

Am 1.1.2016 erhalten alle Versicherten die gleiche Aufwertungseinlage wie am 1.1.2015. Zusätzlich wird die erste Tranche der Aufwertungseinlage 2016 - 2020 gutgeschrieben.

Anhang Maximales Sparguthaben bei Freiwilligen Einlagen

Die maximalen Ansätze werden an den neuen Umwandlungssatz angepasst.

September / 2015

Lebenspartnerrente

Seit dem 1. Januar 2006 kennt die Pensionskasse Thurgau die Lebenspartnerrente. Im Grundsatz erfolgt eine **Gleichstellung** des Lebenspartners **mit dem Ehegatten**. Die Bedingungen sind im Reglement im § 48 und die Höhe im § 45 geregelt.

Die **Höhe** der Lebenspartnerrente richtet sich nach dem Alter des oder der verstorbenen Versicherten. Ist diese/r schon pensioniert oder älter als 63 Jahre, beträgt die Lebenspartnerrente **60 % der Altersrente**. Ansonsten werden bis zum 63. Altersjahr der/s Versicherten 30 % der beitragspflichtigen Besoldung und anschliessend 60 % der mit Spargutschriften ergänzten Altersrente ausgerichtet.

Damit im Todesfall des versicherten Mitgliedes der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin einen Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Ehegattenrente hat, sind **Bedingungen** zu erfüllen.

Als Erstes muss die gegenseitige Unterstützungspflicht mit dem Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart werden. Dieses Formular muss zu Lebzeiten und als aktiv versicherte Person der pk.tg zugestellt werden. Den Unterstützungsvertrag finden Sie auf unserer Website:

www.pk.tg.ch → **Formulare**



Pensionskasse Thurgau
Hauptstrasse 45
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
Telefon 071 677 99 22
Fax 071 677 99 25
PK 85-7887-5
pk@tg.ch www.pk.tg.ch

ANMELDUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT

Zwischen

Versicherte Person AHV-Nr.

Geburtsdatum

und

Partner / Partnerin AHV-Nr.

Geburtsdatum

Das vorliegende Formular dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche gemäss dem Reglement § 48 der Pensionskasse Thurgau (pk.tg) anzumelden. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Leistungen zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/Lebenspartnerin einer versicherten Person fällig.

Im Leistungsfall prüft die pk.tg die Anspruchsberechtigung aufgrund der tatsächlich gelebten Verhältnisse.

Die Parteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Leistungsvoraussetzungen in § 48 des Reglementes der Pensionskasse Thurgau kumulativ zu erfüllen sind.

Das Formular ist zu Lebzeiten und vor der Pensionierung bei der pk.tg einzureichen. Änderungen der darin beschriebenen Verhältnisse sind unverzüglich der pk.tg schriftlich zu melden.

Ort/Datum Unterschrift
Versicherte Person

Ort/Datum Unterschrift
Partner / Partnerin

Mit der Abgabe des Formulars wird seitens der Pensionskassenverwaltung bei der versicherten Person vermerkt, dass anlässlich des Todesfalles der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geprüft

wird. Damit diese auch ausbezahlt wird, müssen folgende Bedingungen zusammen erfüllt sein:

1. die verstorbene Person und der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin sind unverheiratet und nicht verwandt und
2. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin beziehen keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung und
3. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen bestanden hat und
4. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin hat das 45. Altersjahr erreicht und die Lebensgemeinschaft hat mindestens fünf Jahre bestanden.

Von der letzten Bestimmung ausgenommen ist der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin dann, wenn er oder sie für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.

Der **Anspruch** auf die Lebenspartnerrente **erlischt** mit dem Tode, der Verheiratung oder dem Beginn einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft des überlebenden Partners.

Die Pensionskassenverwaltung bestätigt der versicherten Person, dass die Lebenspartnerschaft angemeldet ist. Sie ist auf der Rückseite des jährlich zugestellten Leistungsausweises ersichtlich. Dieser Eintrag hat ausschliesslich für die pk.tg Gültigkeit.

Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung muss bei der neuen Vorsorgeeinrichtung geklärt werden, ob sie eine Lebenspartnerrente kennt und was zu unternehmen ist, dass diese auch anerkannt wird.

Da mit der angemeldeten Lebenspartnerschaft ein Leistungsversprechen gegenüber Hinterlassenen besteht, gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie auch für Verheiratete gelten:

- WEF- Vorbezug (Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge)
- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- Kapitalbezug im Zeitpunkt der Pensionierung

Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Partnerin oder der Partner schriftlich zustimmt.

Erfolgt eine **Trennung der Partnerschaft**, so ist die Pensionskassenverwaltung schriftlich zu orientieren. Sowohl die versicherte Person als auch der/die Partner/in müssen das entsprechende Schreiben unterzeichnen.